

hen der Konservativen wohl doch etwas stärker, als dies der Verf. sieht. Die Darstellung bleibt in diesem Teil weitgehend auf die Politik der konservativen Honoratioren in Berlin konzentriert, so daß sich nicht sicher sagen läßt, wie groß der Einfluß Stahls an der Basis der konservativen Vereine wirklich war. Unstrittig ist, daß Stahl an der Formulierung des konservativen Programms für die Januarwahlen 1849 und an der Organisation des »Centralwahlkomitees« maßgeblich beteiligt war. Wir lernen viel über die parlamentarische Arbeit der preußischen Konservativen in der nachrevolutionären Zeit. Mit Stahl wurden, wie Füßl zu recht schreibt, »aus ständisch denkenden Konservativen konstitutionell eingestellte Konservative« (S. 179). Es war deshalb politisch folgerichtig, daß Stahl auch zu Beginn der 1850er Jahre im Zuge der preußischen Unionspolitik und der Auseinandersetzungen um die Revision der oktroyierten Verfassung die parlamentarische Leitung der Konservativen mitübernahm, ohne allerdings die Widerstände der Altkonservativen ganz ausräumen zu können. Leider bricht die Darstellung Füßls mit dem Jahr 1852 ab, so daß wir für die Reaktionszeit weiterhin auf ältere Arbeiten angewiesen bleiben. Tabellen über das Abstimmungsverhalten im bayerischen Landtag, über die Wählerschaft zur Ersten Kammer in Preußen 1849 und zur Zusammensetzung des Erfurter Volkshauses 1850 nach Berufsgruppen runden das informative und anschaulich geschriebene Buch ab.

*Wolfgang Schwentker, Tokyo*

Albrecht Funk, Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848–1918, Campus-Verlag Frankfurt/New York 1986, 406 S., kart., 88 DM.

Die geschichtliche Existenz des nationalsozialistischen Staates in Deutschland verdeckt mitunter den Blick auf eine zwar andersgeartete, aber ebenfalls repressive konstitutionelle Staatsform, die im Vergleich mit älteren bzw. gleichzeitigen europäischen politischen Systemen unter den Historikern oft viel Anerkennung für einzelne Strukturmerkmale gefunden hat: der preußische (deutsche) Polizeistaat der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Was darunter zu verstehen – oder besser: zu erfahren war, dies verdeutlichen zahlreiche Zeugnisse der Arbeiterbewegung zur Genüge.

Funks Studie, eine Berliner Habilitationsschrift, will nun nicht diesen Polizeistaat darstellen, doch liefert sie einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis seiner Herausbildung, Struktur und Entwicklungsgeschichte. Auch ist sie keine Polizeigeschichte. Der Autor untersucht vielmehr »die Entstehung einer modernen bürokratisch organisierten und rechtsförmig handelnden Polizei in Preußen/Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts« (S. 11), indem er die Entstehung und Veränderung der Polizei und damit ihre zunehmende Verrechtlichung aus den historischen Bedingungsfaktoren ableitet, dem Konflikt zwischen Bürokratie, Bürgertum und monarchisch-junkerlichen Kräften um Form und Verteilung staatlicher Herrschaft. Unter der Devise, daß die Polizeiorganisation ein Seismograph der Eigenart einer Gesellschaft sei (S. 15), widmet sich Funk ihrer Geschichte – der Installierung einer zivilen Zwangsgewalt neben dem Militär – im Rahmen der bürokratischen Machtentfaltung und der Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen nach der Revolution von 1848/49; die Entstehung der preußischen Polizei ist für ihn eine Folge der »sich entfaltenden bürgerlichen Gesellschaft« (S. 26). Funk bezeichnet dabei den eigentlichen Prozeß der Verrechtlichung als »das zentrale politische Gestaltungsprinzip eines in seiner Willensbildung geschwächten Bürgertums«, das – so eine weitere These – »die »politische Rechtsstaatsidee«, mit der der Liberalismus seinen Anspruch auf eine bürgerliche Gestaltung der Staatsgewalt durchsetzen wollte, [...] zugunsten eines Versuches der juristisch-formellen Einfassung der Staatsgewalt verabschiedet« habe (S. 130).

Funk gliedert seine Analyse chronologisch, zumal ihm die geschichtliche Entwicklung selbst die systematischen und qualitativen Einschnitte liefert. Im ersten von drei Teilen thematisiert er das Verhältnis von Staatsgewalt und bürgerlicher Gesellschaft. Nach einer Skizze der vormärzlichen reformbürokratischen und frühliberalen Polizeivorstellung bzw. der realen Situation, der innerstaatlichen Gewaltdominanz des Militärs, beschreibt Funk die Schaffung einer ausgedehnten Polizeiverwaltung und Exekutivgewalt durch die Reaktionsbürokratie, z. B. durch die Militarisierung der Schutzmannschaften (S. 63 f.) und die »Bildung einer selbständigen Kriminalpolizei« (Kap. 2.2.3). Dabei geriet das gesamte öffentliche Leben unter Polizeiaufsicht (S. 74) und der Bürger gegenüber der Polizei rechtlich fast in eine schutzlose Position (S. 88). Mit der Neuen Ära begann dann, auch zur Stabilisierung der durch Skandale diskreditierten Polizei, eine »Bürokratisierung der Exekutivgewalt« (S. 101). Dagegen setzten die Liberalen nicht eine Bestreitung des Monopols staatlicher Gewalt, sondern die Forderung nach Unabhängigkeit der Justiz sowie die Parolen Rechtsstaat, Rechtsherrschaft und Selbstregierung (v. a. auf kommunaler Ebene). Funk datiert in die Zeit der Reaktion, besonders aber in die des Verfassungskonflikts einen zentralen Wandel im bürgerlichen Rechtsstaatsverständnis, das er bisweilen wie einen liberalen »Sündenfall« akzentuiert. Das Recht wurde »formalisiert«: Nicht mehr auf die Vernunft solle es sich (naturrechtlich) stützen, sondern (positivistisch) auf die reale Macht, den Staat (S. 92, 120; vgl. Kap. 3.4: »Liberaler Rechtsstaat« und »bürgerlicher Rechtsstaat«). Die ursprüngliche monarchische Herrschaftsgewalt wurde so uminterpretiert und dem Staat zugeordnet, der damit gegenüber der Gesellschaft ein legitimes Gewaltmonopol erhielt. Die »Einheitlichkeit der Staatsgewalt« wurde »als eine außerhalb und vor dem Recht stehende Größe gedacht« (S. 195). Funk sieht in diesem Vorgang die Fundamentierung der weiteren Ausbildung der »Elemente des preußisch-deutschen Rechtsstaates« (S. 120). »Bürgerlich-liberale« Zielsetzung war fortan nicht mehr die Änderung der staatlichen Herrschaftsstruktur, sondern lediglich die Liberalisierung des Staates, seine Domestizierung durch die Intensivierung der Rechtsförmigkeit exekutiv-staatlicher Macht.

Folgerichtig ist Teil zwei der »Verrechtlichung des staatlichen Gewaltmonopols« gewidmet. In diesem Vorgang sieht Funk die bürgerliche Strategie der Einhegung und Begrenzung der – von ihm ja nicht kontrollierten – Staatsgewalt (S. 129 f.), wobei aber der Vorgang der Verrechtlichung seines ursprünglichen, eigentlichen politischen Charakters entkleidet wurde (S. 204). Der bürgerliche Rechtsstaat ist so »Produkt und Resultat der Auseinandersetzungen um eine verrechtliche Staatsgewalt« (S. 140). Funk sucht diese Vorstellung inhaltlich auf dreifache Weise zu bestimmen: an Hand juristischer Streitobjekte zum Thema der exekutiven Sicherheitsvorbehalte innerhalb des geltenden Rechtes (u. a. Belagerungszustand, Sozialistengesetz) sowie am Beispiel gewerblich-politischer Freiheitsrechte und des Polizei- und Verwaltungsrechts. Er kommt zu dem Ergebnis, daß dieser staatsrechtliche Positivismus den Staat als allem übergeordnete Größe hypostasierte, so auch gegenüber den positiven Rechten (Gewerbefreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht usw.), die gültig waren »nur innerhalb des exekutiv-polizeilichen Sicherheitsvorbehalts« (S. 197). »Von einer Begrenzung der Polizeigewalt im Rechtsstaat des Kaiserreichs kann also nur mit großen Vorbehalten die Rede sein« (S. 198).

Im letzten Teil (»Verpolizeilichung«) widmet sich Funk den nach 1870 einsetzenden Polizeireformen (Ausbau und Ausdehnung staatlicher Polizei, Gendarmerie, Entstehung der Kriminalpolizei, Entstehung der politischen Polizei, Schutzmannschaften), wobei sein Interesse aber wiederum weniger dem bürokratisch-organisatorischen Vorgang selbst gehört als vielmehr dem damit verbundenen politischen Kalkül wie der Frage, inwieweit »die Interessen des Bürgertums« Berücksichtigung fanden. Hier liefert er eine Vielzahl interessanter Details und Aussagen zu Funktion und Wirkung der vielfältigen Polizeiorgane. Blieb die preußische Polizei bis 1914 »ihrer monarchisch militärischen Herkunft« verhaftet, so wurde sie doch rationalisiert, bürokratisiert, verrechtlicht (S. 313) und kam so als Garant

von Ruhe, Ordnung und Eigentum den bürgerlichen Interessen durchaus entgegen, zumal sie gleichzeitig als Verkörperung staatlicher Macht vor allem den Unterschichten im Alltag allgegenwärtig entgegentrat und die bestehenden besitzbürgerlichen (Herrschafts-)Verhältnisse sanktionierte.

Funk sucht seine Analysen mit aktuellen Fragen, so der einer »Zivilisierung« des staatlichen Gewaltmonopols, zu verbinden. Er urteilt durchgehend pointiert und dezidiert, was die Lektüre des Buches auch für den weniger polizei- und bürokratiegeschichtlich interessierten Leser recht anregend gestaltet. Doch scheinen Funks Ausführungen in der seither erschienenen Literatur zum preußisch-deutschen Liberalismus kaum zur Kenntnis genommen worden zu sein. Dazu tragen sicher einige – man kann fast sagen: systemimmanente – Probleme seines Ansatzes bei. Angesichts eines Trends in der jüngsten Bürgertums- und Liberalismusforschung, die heuristischen Funktionen der tradierten historischen Subjekt-Begriffe Bürgertum und Liberalismus doch stark zu problematisieren, verwendet Funk die Kategorien bürgerlich und liberal zu allgemein und zu unsubstantiiert. Vielfach reduzieren sich die ins Auge gefaßten Trägergruppen auf liberale Staatsrechtslehrer und Politiker. Auch vertritt Funk in zentralen Bereichen – von seinem speziellen Untersuchungsobjekt herkommend – Thesen, die bis in die jüngste Zeit weiter kontrovers diskutiert werden, wie z. B. der Wille des preußischen (Links-)Liberalismus im Verfassungskonflikt zur Macht, die Zielsetzung einer strukturellen Demokratisierung des Bismarckreiches durch die liberalen Parteien u.a.m.

*Toni Offermann, Kall-Wallenthal*

Hannes Siegrist (Hrsg.), *Bürgerliche Berufe. Zur Sozialgeschichte der freien und akademischen Berufe im internationalen Vergleich* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 80), Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1988, 223 S., kart., 46 DM.

Der vorzustellende Band enthält die Beiträge einer Konferenz, die Hannes Siegrist im Zuge der Bürgertumsforschung an der Universität Bielefeld organisiert hat. Zwei Fragen stehen im Mittelpunkt, die durch länderspezifische Fallstudien und internationale Vergleiche abgehandelt werden: Wie vollzog sich die Professionalisierung akademischer Berufe während des 19. und 20. Jahrhunderts? Welchen Beitrag leistete die Professionalisierung für die Herausbildung des Bürgertums und der Bürgerlichkeit? Siegrist definiert in seinem einleitenden Beitrag Professionalisierung als einen Prozeß, dessen Ziel der Erwerb einer spezialisierten, wissenschaftlich fundierten sowie durch Examina und Berechtigungsscheine belegten Ausbildung sei. Darüber hinaus ziele die Professionalisierung auf die Durchsetzung eines Funktions- und Angebotsmonopols, die Freiheit von Fremdkontrolle durch Laien und Staat, eine berufsständische Selbstverwaltung und die Anerkennung einer im Berufsspektrum herausgehobenen Stellung durch die Gesellschaft.

Siegrist referiert zwei Ansätze, die den Prozeß der Professionalisierung erklären können. Der eine Ansatz betont, daß die Professionalisierung der akademischen Berufe weitgehend ein »natürliches« Resultat der Erfordernisse des jeweiligen Tätigkeitsfelds gewesen sei. Der andere Ansatz sieht in der Professionalisierung vor allem eine soziale Strategie des Bildungsbürgertums, sich dem Besitzbürgertum anzugleichen. Gerade das Streben nach Monopolisierung von Leistungen entspreche dem Vorgehen des kapitalistischen Unternehmers.

Nach der Entfaltung der beiden Ansätze gibt Siegrist einen historischen Abriß der Entstehung und Entwicklung der Professionen in einzelnen europäischen Ländern seit dem 18. und frühen 19. Jahrhundert. Er arbeitet als Triebkräfte teils die entsprechenden Bestrebun-